

GRUNDLAGENPAPIER

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Zweck des Grundlagenpapiers	3
3	Leitideen	3
3.1	Menschenbild	3
3.2	Wohnbedürfnisse	4
4	Zielgruppen	5
4.1	Bewohnerinnen und Bewohner	5
4.2	Einzugsgebiet	6
5	Wohn- und Betreuungsformen	6
6	Aufenthaltsdauer / Kündigung	6
6.1	Aufenthaltsdauer	6
6.2	Kündigungsfristen	6
6.3	Kündigung aus wichtigem Grund	6
6.4	Kündigung aus wichtigem Grund in der Rehabilitationswohngruppe für Hirnverletzte im Wohnhaus Bärenmoos	7
7	Dienstleistungsangebote	7
8	Arbeiten im geschützten Rahmen	8
9	Mitarbeitende	8
10	Standort	8
10.1	Sechtbach-Huus in Bülach	8
10.2	Wohnhaus Bärenmoos in Oberrieden	9
10.3	Wohnhaus Meilihof in Ebertswil	9

11	Architektur	9
12	Organisation	10
12.1	Hauskommission	10
12.2	Bewohnerrat	10
12.3	Vollversammlung	10
12.4	Organisation in den Betreuungseinheiten	10
12.5	Vorsitzender der Geschäftsleitung / Geschäftsführer der Stiftung	10
12.6	Geschäftsleitung	10
12.7	Hausleitung / Mitglieder der Geschäftsleitung	11
12.8	Betriebsleitung	11
12.9	Ressortleitung	11
12.10	Beschwerdeverfahren für Bewohnerinnen und Bewohner	11
12.11	Rekursmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner	11
12.12	Bewohner- und Mitarbeiterbefragungen	12
13	Trägerschaft	12
13.1	Stiftungsrat	12
13.2	Ausschüsse des Stiftungsrates	12
14	Inkraftsetzung / Überprüfung	13
	Ethische Leitlinien (Anhang 1)	14-17

1 Einleitung

Im Januar 1991 wird in der Planungsstudie „Stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung“ der damaligen Fürsorgedirektion des Kantons Zürich auf den Mangel an Wohnplätzen für körperbehinderte Einwohner des Kantons Zürich hingewiesen. Dieses Ergebnis spiegelt auch heute noch eine belastende Realität wider. Mangels alters- und bedürfnisgerechter Einrichtungen werden junge Menschen mit einer Körperbehinderung oder einer Hirnverletzung, deren Pflegebedürftigkeit institutionelle Betreuung erfordert, in Alterspflegeheimen, psychiatrischen Kliniken und Spezialinstitutionen für Menschen mit einer geistigen Behinderung untergebracht.

Um dieser Notlage zu begegnen, initiierte die Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft (SMSG) die Gründung der Stiftung Wohnraum für jüngere Behinderte (Stiftung WFJB). Die Stiftung wurde am 7. November 1991 gegründet.

2 Zweck des Grundlagenpapiers

Eine Arbeitsgruppe verfasste 1992 die erste Version dieses Grundlagenpapiers. Ideen, Vorstellungen und Gedanken zum Bau und Betrieb von Wohnhäusern für Menschen mit einer Körperbehinderung oder einer Hirnverletzung wurden formuliert und festgehalten.

Das Grundlagenpapier gilt als verbindliche Planungsgrundlage für die Entwicklung der Stiftung WFJB. Es dient als Hilfsmittel bei der Planung und Realisierung sowie beim Betreiben von Wohnraum für Menschen mit einer Körperbehinderung oder einer Hirnverletzung.

Auf Grund von Erfahrungswerten werden sowohl das Grundlagenpapier als auch alle übrigen Konzepte ständig weiterentwickelt und wenn nötig angepasst.

Alle Konzepte sind im QM-Handbuch integriert und bilden die Basis für eine kontinuierliche Qualitätsüberprüfung und Qualitätsentwicklung in der Stiftung WFJB.

In diesem Grundlagenpapier wird wenn möglich die weibliche und männliche Schriftform benutzt. Klingt es aus sprachlichen Gründen zu umständlich, wird die männliche Form angewendet.

3 Leitideen

3.1 Menschenbild

Das Konzept der Stiftung WFJB orientiert sich an einem Menschenbild, das den Menschen als eine soziale, neugierige und aktive Person versteht. Um zufrieden leben zu können, muss sich der Einzelne durchsetzen, aber auch anpassen können.

Auf der Suche nach dem Gleichgewicht von Selbst- und Fremdbestimmung entwickelt sich die Persönlichkeit. Die Motivation für diese Entwicklung ist das Erhalten und Verbessern der

Lebensqualität. Lebensqualität bedeutet, dass der Einzelne seine Fähigkeiten wahrnimmt, nutzt und entwickelt.

3.2 Wohnbedürfnisse

Die Wohnbedürfnisse von Menschen mit einer Körperbehinderung in Bezug auf Wohnqualität unterscheiden sich nicht von denjenigen, die nicht behinderte Personen entwickeln. Wohnen, Wohnlichkeit und Behaglichkeit sind Voraussetzungen für subjektives Wohlbefinden. Damit diese Werte zum Tragen kommen, muss der Wohnraum für Menschen mit einer Behinderung möglichst bedürfnisgerecht und flexibel nutzbar sein und den Einsatz technischer Hilfsmittel zur Pflege und Fortbewegung gewährleisten.

In den Wohnhäusern der Stiftung WFJB gestalten die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Wohnräume mit den persönlichen und eigenen Möbeln und Einrichtungsgegenständen so weit wie möglich selbst. Notwendige Hilfsmittel werden individuell nach Fähigkeiten und Bedürfnissen angepasst.

Alle Wohnhäuser der Stiftung WFJB werden in vier Bereiche aufgeteilt:

- a) **Öffentlicher Bereich**
Dieser Bereich, meist in Form einer Cafeteria gestaltet, soll gut zugänglich und einladend auf die Bewohnerinnen und Bewohner, die Angehörigen, Besucher und Gäste wirken.
- b) **Halböffentlicher Bereich**
Die einzelnen Wohngruppen weisen bereits eine geschlosseneren Form auf und sind zudem Zugang zu den privaten Wohnräumen. Diese Bereiche sind bestimmt für die Bewohnerinnen und Bewohner, für die Mitarbeitenden und die Angehörigen.
- c) **Privater Bereich**
Die Zimmer und Studios der Bewohnerinnen und Bewohner bilden den privaten Bereich. Zutritt in diese abschliessbaren Einheiten hat nur, wer dies mit den Bewohnerinnen und Bewohnern vereinbart oder wenn ein Notfall eintritt. Diese Räume gewährleisten die Wahrung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner.
- d) **Bereiche für die Mitarbeitenden**
Die Stiftung WFJB legt grossen Wert auf motivierte Mitarbeitende. Deshalb werden sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft, ideale Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Die Arbeitsräume der Mitarbeitenden sind klar getrennt von den übrigen Räumen. Sie dürfen von Personen, die in keinem Angestelltenverhältnis stehen, nur nach Vereinbarung betreten werden.

Die Wohnkonzepte aller Wohnhäuser verstehen sich als eine schrittweise Annäherung vom öffentlichen Raum in den privaten Wohnbereich. Zudem erlauben diese Konzepte den Bewohnerinnen und Bewohnern, die allgemein zugänglichen Räumlichkeiten zu beleben und selber zu gestalten.

Die Wohnkonzepte orientieren sich an der Normalität, das heisst an der möglichst autonomen Alltags- und Lebensgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner. Menschen

mit einer Körperbehinderung oder einer Hirnverletzung, die auch in ihrer seelisch-geistigen Integrität behindert sind, erhalten zusätzlich die notwendige sozialpädagogische Unterstützung. Dies kann durch eigene Mitarbeitende oder externe Fachpersonen erfolgen.

Der persönliche Wohnraum soll so zum Lebensmittelpunkt werden und den Bewohnerinnen und Bewohnern Sicherheit und Dauerhaftigkeit als Voraussetzungen für eine Verwurzelung ermöglichen.

4 Zielgruppen

4.1 Bewohnerinnen und Bewohner

Die Wohnhäuser sind gebaut und konzipiert für Menschen mit Körperbehinderungen. Dies sind namentlich Personen mit Multipler Sklerose, Querschnittlähmung, Muskeldystrophie, Cerebraler Parese oder ähnlichen Krankheiten und Behinderungen. Darüber hinaus finden auch Menschen mit einer unfall- oder krankheitsbedingten Hirnverletzung Aufnahme.

Wenn in den einzelnen Betriebs- und Betreuungskonzepten der Wohnhäuser so definiert, wird in allen Wohngruppen eine Durchmischung in Bezug auf Behinderungsgrad, Behinderungsart, Geschlecht und Alter angestrebt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen in der Lage sein, ihre Tagesstrukturen selber zu bestimmen, das Dienstleistungsangebot des Hauses zu nutzen, in Gemeinschaft zu leben und soweit als möglich aktiv am Leben teilzunehmen. Die spezifischen Anforderungen sind in den Betriebs- und Betreuungskonzepten der einzelnen Wohnhäuser detailliert festgehalten.

Es werden in der Regel Personen im Alter von 18 bis 55 Jahren aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung der Stiftung WFJB abschliessend.

Nicht aufgenommen werden:

- a) Suchtkranke, deren primäres Problem nicht die körperliche Behinderung, sondern ihr Suchtverhalten ist
- b) Menschen mit einem primär psychiatrischen Krankheitsbild
- c) Menschen mit einer geistigen Behinderung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht auf Mitbestimmung und die Pflicht, diese in folgenden Bereichen wahrzunehmen:

- a) Im Alltag bei der Pflege und Tagesgestaltung mit den Mitarbeitenden
- b) In regelmässigen Gesprächen der Betreuungseinheiten
- c) In der Hauskommission als Vertretung ihrer Bewohnergruppe
- d) Im Wohnerrat
- e) In der Vollversammlung

4.2 Einzugsgebiet

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollten primär aus der Region des Wohnhauses oder aus dem übrigen Gebiet des Kantons Zürich kommen. In Notsituationen kann die Geschäftsleitung auch Interessentinnen und Interessenten aus Nachbarkantonen berücksichtigen.

5 Wohn- und Betreuungsformen

Die unterschiedlichen baulichen Begebenheiten innerhalb der einzelnen Wohneinheiten in den verschiedenen Wohnhäusern verlangen auch Unterschiede hinsichtlich der Betreuungsstrukturen. Die einzelnen Wohneinheiten verstehen sich als Betreuungseinheiten mit unterschiedlichen Grössen und Schwerpunkten. Diese Schwerpunkte sind in individuellen Betriebs- und Betreuungskonzepten geregelt. Ein einheitliches Bezugspersonensystem gewährleistet eine kontinuierliche Betreuung.

6 Aufenthaltsdauer / Kündigung

6.1 Aufenthaltsdauer

In den Wohnhäusern der Stiftung WFJB ist der Aufenthalt bis zum Erreichen des AHV-Alters grundsätzlich unbegrenzt.

Ungefähr zwei Jahre vor dem Erreichen des AHV-Alters werden in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Bewohner und den Angehörigen in einem aufbauenden und zielorientierten Prozess Nachfolgelösungen gesucht.

6.2 Kündigungsfristen

Die Kündigungsfristen sind in den individuellen Aufenthalts- und Pflegeverträgen der Bewohnerinnen und Bewohner geregelt. Grundsätzlich gilt eine Frist von drei Monaten.

6.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann erfolgen:

- a) Wenn Bewohner sich nicht mehr an Absprachen halten wollen oder können
- b) Wenn eine Unvereinbarkeit zwischen den Betreuungsbedürfnissen des Bewohners und den konzeptionellen oder logistischen Begebenheiten des jeweiligen Wohnhauses vorhanden ist
- c) Wenn eine fortwährende Spitalpflege erforderlich ist
- d) Wenn eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt
- e) Wenn der Bewohner die persönliche, insbesondere sexuelle Integrität von Mitarbeitenden und Bewohnern verletzt
- f) Wenn der Bewohner wiederholt die Grundlagen der Stiftung WFJB oder die Hausordnung des jeweiligen Wohnhauses verletzt

Bei den Gründen gemäss lit. a, b und d vorstehend kann die Betriebsleitung eine medizinische oder therapeutische Behandlung des Bewohners verlangen, um eine Kündigung zu vermeiden.

6.4 Kündigung aus wichtigem Grund in der Rehabilitationswohngruppe für Hirnverletzte im Wohnhaus Bärenmoos

Eine Ausnahme bildet die Rehabilitationswohngruppe für Menschen mit einer Hirnverletzung im Wohnhaus Bärenmoos. In dieser Wohngruppe mit fünf Plätzen ist die Aufenthaltsdauer zeitlich auf maximal eineinhalb Jahre beschränkt. Eine vorzeitige Kündigung in dieser Wohngruppe ist neben den oben unter 6.3 (a-f) erwähnten Ereignissen bei den nachstehenden Begebenheiten möglich:

- a) Wenn der Bewohner keine Motivation zu einer weiteren Zusammenarbeit zeigt
- b) Wenn der Rehabilitationsauftrag nicht erfüllt werden kann

Wenn Gründe für eine vorzeitige Kündigung des Aufenthalts- und Pflegevertrages vorliegen, entscheidet die Geschäftsleitung der Stiftung WFJB in allen Fällen abschliessend.

7 Dienstleistungsangebote

Die nachstehenden Dienstleistungsangebote stehen zur Verfügung und werden mit den Bewohnerinnen und Bewohnern individuell vereinbart:

- a) Grund- und Behandlungspflege
- b) Therapeutische und sozialpädagogische Betreuung
- c) Ärztliche Betreuung durch einen ortsansässigen Arzt oder den früheren Hausarzt
- d) Beiziehen von Fachpersonen nach individuellen Bedürfnissen
- e) Persönliche Beratung
- f) Begleitung bei alltagsorientierten Tätigkeiten
- g) Beschäftigung gemäss individuellen Vereinbarungen
- h) In der Regel 3 Mahlzeiten oder wenn vereinbart Spezialkost
- i) Wäschebesorgung und Reinigung

Anfallende hauswirtschaftliche Arbeiten können von den Bewohnerinnen und Bewohnern bei Bedarf auch als Lernfeld genutzt werden.

Transporte mit den hauseigenen und behindertengerecht ausgebauten Fahrzeugen können individuell vereinbart und gegen Verrechnung in Anspruch genommen werden. Die Preise sind in einer Tarifordnung festgelegt und entsprechen in etwa den Preisen des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV). Fahrten ausserhalb des ZVV werden pro Kilometer verrechnet und sind in der Taxordnung der einzelnen Wohnhäuser geregelt.

Die folgenden Dienstleistungen werden zusätzlich angeboten:

- a) Beratung und Unterstützung bei der Suche nach anderen Wohn- und Lebensformen
- b) Beratung und Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung
- c) Wartung der benötigten Hilfsmittel
- d) Öffentliche Vorträge über behindertenspezifische Themen

8 Arbeiten im geschützten Rahmen

In den Wohnhäusern bestehen verschiedene Möglichkeiten zur selbstständigen Arbeit oder zu aktiven Mithilfe:

- a) In den Wäschereien und Lingerien
- b) In den Küchen
- c) In den Administrationsabteilungen der Wohnhäuser oder der Geschäftsstelle
- d) An den Telefonzentralen und am Empfang
- e) Im Gebäudeunterhalt und in der Reinigung

Die Wohnhäuser können nach Vereinbarung einen kleinen Lohn entrichten. Dieser ist angelehnt an die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung. Die Arbeitszeiten richten sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner.

9 Mitarbeitende

Die Stiftung WFJB beschäftigt ausschliesslich Mitarbeitende die fähig sind, auf die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner einzugehen, um so die Eigenverantwortung auf allen Ebenen zu fördern. Die Begriffe „Pflege“, „Betreuung und Förderung“ sowie „Arbeit und Beschäftigung“ werden je synonym verwendet und stehen für eine ganzheitliche Arbeit.

Für die Pflege, die Betreuung und Förderung sowie die Arbeit und Beschäftigung der Bewohnerinnen und Bewohner ist ein hohes Mass an Professionalität der einzelnen Berufsgruppen gefragt. Motivation, Einfühlungsvermögen, Beobachtungsgabe, Team- und Konfliktfähigkeit sind ebenso unerlässlich wie die Bereitschaft, sich verändernden Situationen anzupassen. Die Mitarbeitenden müssen fähig sein, das richtige Mass an Nähe und Distanz zu finden. Die Beziehungen mit den Bewohnern sind von einer professionellen Haltung geprägt.

Die spezifischen Anforderungen und Aufgaben der verschiedenen Berufsgruppen sind in den Betriebs- und Betreuungskonzepten der Wohnhäuser sowie in den einzelnen Stellenbeschreibungen aufgeführt. Die Mitarbeitenden sollten aus verschiedenen medizinischen, therapeutischen und sozialen Berufen stammen, um einer ganzheitlichen Pflege und der Vielfältigkeit der Bedürfnisse in den Wohnhäusern gerecht zu werden. Mitarbeitende müssen gewillt und fähig sein, berufsübergreifend zu arbeiten.

10 Standort

10.1 Sechtbach-Huus in Bülach

Das Sechtbach-Huus in Bülach liegt an der alten Stadtmauer von Bülach. Das attraktive Zentrum der Stadt ist für jeden Rollstuhlfahrenden bequem in fünf Minuten erreichbar.

Zweiundzwanzig Wohnplätze in Einzelzimmern verteilt auf den 1. bis 3. Stock bilden individuelle und überschaubare Betreuungseinheiten. Im 2. Obergeschoss befindet sich der zentrale Essraum mit einer Terrasse gegen Süden. Im Erdgeschoss liegen die öffentlich

zugängliche Cafeteria mit Gartensitzplatz, verschiedene Therapieräume und die Verwaltung.

An der Schaffhauserstrasse 33 gegenüber vom Sechtbach-Huus befindet sich eine Aussenwohngruppe für fünf Personen.

10.2 Wohnhuus Bärenmoos in Oberrieden

Das Wohnhuus Bärenmoos liegt in einem ruhigen Wohnquartier im südlichen Teil des Dorfes Oberrieden. Der Ausblick auf den Zürichsee und die Alpen sowie die Möglichkeit, ohne grosse Hindernisse ins nahe Dorfzentrum zu gelangen, bieten den 29 Bewohnerinnen und Bewohnern eine komfortable Wohn- und Lebenssituation.

Das Wohnhaus bietet unterschiedliche räumliche und soziale Wohnformen, die bedürfnisgerechte Wohnlösungen ermöglichen.

10.3 Wohnhuus Meilihof in Ebertswil

Im Weiler Ebertswil, der politisch zur Gemeinde Hausen am Albis gehört, steht das Wohnhuus Meilihof in einer ländlichen Umgebung mit Ausblick in Richtung Pilatus, Rigi und Zugersee.

Zwei Häuser mit je zwei Wohngruppen à fünf Bewohnerinnen und Bewohnern werden als Wohn- und Lebensräume genutzt. Im dritten Gebäude befinden sich eine öffentlich zugängliche Cafeteria, die gleichzeitig als Essraum dient, und die Räume für Beschäftigung, Begleitung und Arbeit sowie für Therapien.

11 Architektur

Die von der Stiftung WFJB geplanten und gebauten Gebäude entsprechen dem bei der Erstellung vorhandenen Wissensstand über barrierefreies Bauen. Verbesserungen werden wenn immer möglich angestrebt. In gemieteten Räumen wird in Zusammenarbeit mit dem Vermieter versucht, bestmögliche Lösungen anzustreben. Beim Bauen wird grosser Wert auf die Verwendung von natürlichen Materialien gelegt. Eine energiesparende und somit umweltschonende Bauweise, die Rückgewinnung von Energie und die Nutzung von alternativen Energien werden systematisch angestrebt.

Alle Wohnanlagen der Stiftung WFJB sind mit einem elektronischen Steuersystem ausgerüstet. Dieses System kann für jede Bewohnerin und jeden Bewohner individuell nach Bedürfnissen programmiert werden und hilft beim Öffnen und Schliessen von Türen, Fenstern, zum Bedienen von Schaltern für Licht, TV-Gerät, Radio etc. sowie als Ruffunktion, wenn Hilfe von Dritten nötig ist. Dieses System fördert die Selbständigkeit und Mobilität der Bewohnerinnen und Bewohner.

12 Organisation

12.1 Hauskommission

Die Hauskommission ist das Gremium, in dem alle Interessensgruppen des Wohnhauses vertreten sind (Betriebsleitung, Mitarbeitende, Bewohner als Vertreter jeder Betreuungseinheit). Dieses Gremium berät über konzeptionelle Anpassungen und widmet sich grundsätzlichen Fragen der Betriebsführung. In der Regel wird einmal pro Monat getagt.

12.2 Bewohnerrat

Der Bewohnerrat ist das Gremium, in dem alle Bewohnerinnen und Bewohner mindestens vier Mal im Jahr obligatorisch zusammenkommen, um ihre Anliegen zu diskutieren und gemeinsame Aktivitäten usw. festzulegen. So entscheidet der Bewohnerrat unter anderem über Ausflüge, Konzerte oder Ausstellungen.

12.3 Vollversammlung

Eine Vollversammlung, obligatorisch für alle Bewohnerinnen und Bewohner und alle Mitarbeitenden wird einberufen, wenn etwas Aussergewöhnliches mitgeteilt und diskutiert werden muss, und es alle Beteiligten unmittelbar betrifft.

12.4 Organisation in den Betreuungseinheiten

Sitzungen in den einzelnen Betreuungseinheiten finden regelmässig statt. Hier werden Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner, organisatorische Fragen, die Planung der kommenden Wochen usw. besprochen. Teilnehmende sind alle Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Betreuungseinheit und die am Sitzungstag arbeitenden Mitarbeitenden. Zudem haben die Mitarbeitenden Rapporte und Teamsitzungen.

12.5 Vorsitzender der Geschäftsleitung / Geschäftsführer der Stiftung

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und Geschäftsführer der Stiftung WFJB ist insbesondere verantwortlich für die Umsetzung der durch den Stiftungsrat festgelegten Strategie. Zudem obliegt dem Geschäftsführer die Pflicht sicherzustellen, dass die Reglemente und gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden. Eine detaillierte Stellenbeschreibung regelt die Aufgaben und Pflichten im Detail.

12.6 Geschäftsleitung

In der Geschäftsleitung sind die Hausleiter der einzelnen Wohnhäuser sowie der Geschäftsführer der Stiftung WFJB vertreten.

Die Geschäftsleitung ist insbesondere für die Umsetzung der festgelegten Strategie der Stiftung in den einzelnen Wohnhäusern, für die Einhaltung der Reglemente und Gesetzgebungen und für die weitere Entwicklung der Stiftung WFJB verantwortlich.

12.7 Hausleitung / Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Hausleitungen fungieren in den einzelnen Wohnhäusern als Integrationsstelle nach innen und repräsentierend nach aussen. Die Hausleitung trägt für das Wohnhaus die Gesamtverantwortung, dass die Grundideen dieses Grundlagenpapiers sowohl von den Mitarbeitenden als auch von den Bewohnerinnen und Bewohner im täglichen Leben umgesetzt werden.

Jede Hausleitung ist selber für ein Ressort zuständig. Sie sind zudem verantwortlich für festgelegte administrative Abläufe und bezüglich Umsetzung und Einhaltung der qualitativen Richtlinien.

12.8 Betriebsleitung

Die Ressortleitungen bilden zusammen mit der Hausleitung die Betriebsleitung. Bei veränderter Bedürfnislage ist es Aufgabe der Betriebsleitung, in Zusammenarbeit mit der Hauskommission konzeptionelle Anpassungen zu erarbeiten und der Geschäftsleitung, bzw. dem Stiftungsrat vorzulegen. Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der verschiedenen Konzepte.

12.9 Ressortleitung

Die Ressortleitungen führen ein Team von Mitarbeitenden und sind in den verschiedenen Wohnhäusern verantwortlich für alle Tätigkeiten, die direkt oder indirekt zu Gunsten der Bewohnerinnen und Bewohner erbracht werden. Je nach Wohnhaus sind die Organisationsstrukturen, Sitzungen und Rapporte unterschiedlich festgelegt und geregelt. Folgende Ressorts sind möglich:

- a) Pflege- und Betreuung
- b) Beschäftigung und Begleitung
- c) Ökonomie
- d) Administration
- e) Sozialdienst

Alle Mitarbeitenden in einer Leitungsfunktion sind verpflichtet, Leistungen in der direkten Arbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erbringen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Bezug zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht verloren geht und zudem die Leistungen der Mitarbeitenden richtig eingeschätzt werden können.

12.10 Beschwerdeverfahren für Bewohnerinnen und Bewohner

Bei Beschwerden können sich die Bewohnerinnen und Bewohner eine interne oder externe Vertrauensperson ihrer Wahl zur Unterstützung beiziehen. Bei Konflikten ist die Geschäftsleitung der Stiftung WFJB Entscheidungsstelle.

12.11 Rekursmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner

Können Entscheide der Geschäftsleitung im Sinne dieses Grundlagenpapiers nicht akzeptiert werden, entscheidet der Ausschuss Betrieb und Personal des Stiftungsrates endgültig. Anlaufstelle ist der Vorsitzende des Ausschusses Betrieb und Personal der Stiftung WFJB.

Von dieser Rekursmöglichkeit ausgeschlossen sind Entscheide der Geschäftsleitung über Kündigung aus wichtigem Grund (Ziffer 6.3).

12.12 Bewohner- und Mitarbeiterbefragungen

Mittels regelmässigen und standardisierten Befragungen bei Bewohnern und Mitarbeitenden wird überprüft, inwieweit das Leitbild und die Grundlagen der Stiftung WFJB eingehalten werden und wo allenfalls Verbesserungspotential besteht.

13 Trägerschaft

Die Stiftung WFJB ist Trägerin der Wohnhäuser. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und vom Bundesamt für Sozialversicherung und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich anerkannt. Für die Leistungserbringung der einzelnen Wohnhäuser werden mit den zuständigen Stellen der öffentlichen Hand Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

13.1 Stiftungsrat

Im Stiftungsrat sind Vertreterinnen und Vertreter der Gründerorganisationen sowie frei wählbare Personen vertreten.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Festlegung und Umsetzung der Strategie der Stiftung, für die Erarbeitung und Anwendung aller übergeordneten Reglemente und für die Sicherstellung der Kontrollen gemäss Gesetzgebung. In einem speziellen Organisationsreglement für den Stiftungsrat sind die Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Detail festgehalten.

13.2 Ausschüsse des Stiftungsrates

Für die Unterstützung und Kontrolle der Geschäftsleitung hat der Stiftungsrat drei Ausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss Betrieb und Personal
- b) Ausschuss Finanzen
- c) Ausschuss Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen

Diese Ausschüsse unterstützen mit Fachwissen die Geschäftsleitung und die Betriebsleitungen in operativen Tätigkeiten. Sie sind zusammen mit der Geschäftsleitung verantwortlich für die Vorbereitung von stiftungsrelevanten Projekten und Entwicklungen. Zudem übernehmen die Ausschüsse Aufgaben im Controlling. Ein separates Reglement regelt die Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse.

Der Stiftungsrat hat das Recht, weitere Ausschüsse zu bestimmen.

14 Inkraftsetzung / Überprüfung

Das Grundlagenpapier ist im Sommer 1993 vom Stiftungsrat in Kraft gesetzt und mehrmals überarbeitet worden. Diese neueste Version wurde vom Stiftungsrat der Stiftung WFJB am 26. September 2011 überprüft und tritt ab sofort in Kraft.

Das Grundlagenpapier wird alle 3 Jahre überprüft, das nächste Mal wieder im Herbst 2014.

Oberrieden, 26. September 2011

Stiftung WFJB



Peter Höltschi
Präsident



Thomas Albrecht
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Ethische Leitlinien (Anhang 1)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Zielsetzungen	15
2	Grundsätze im Umgang mit den Bewohnerinnen und den Bewohnern	15
3	Haltung und Aufgaben im akuten Krankheitsfall	15
4	Haltung und Aufgaben in Konfliktsituationen	16
5	Haltung und Aufgaben in der Sterbebegleitung	17
6	Schweigepflicht	17

1 Allgemeine Zielsetzungen

Die Stiftung WFJB setzt sich in der Pflege, in der Betreuung und Förderung sowie in der Arbeit und Beschäftigung der Bewohnerinnen und Bewohner zum Ziel, in allen Wohnhäusern einen Ort zu schaffen, an dem sich die Bewohnerinnen und Bewohner wohl fühlen und ein persönliches Zuhause finden. Die Mitarbeitenden und die Führungsverantwortlichen der Wohnhäuser setzen alles daran, zusammen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern diese hohen Erwartungen gemeinsam zu erreichen. Auf dem Weg zu diesem Ziel soll und darf der Einzelne auch immer zu seinen persönlichen Grenzen stehen und diese in seine Aufgabe mit einbeziehen.

2 Grundsätze im Umgang mit den Bewohnerinnen und den Bewohnern

Folgende Grundsätze gelten für alle Mitarbeitenden der Stiftung WFJB als verbindlich. Sie dienen als Ziel und Hilfe, sich zu reflektieren und im Sinne einer persönlichen Standortbestimmung zu überprüfen:

- Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist stets in Achtung vor dem Leben und dem Tod zu begegnen. Dabei soll die menschliche Würde in allen Rechten jederzeit respektiert werden.
- Im Wissen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner auf Hilfe angewiesen sind, sind sich die Mitarbeitenden bewusst, dass sich Hilfestellungen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern in einer diskriminierenden Überlegenheit zeigen können.
- Im Bemühen um Verständnis für die Situationen des Einzelnen und der Gemeinschaft soll versucht werden, sich in die Lage der Bewohnerinnen und Bewohner einzufühlen. Aus diesem Blickwinkel heraus sollen Probleme und Schwierigkeiten betrachtet und die entstandenen Impulse, Perspektiven und Lösungsansätze als Möglichkeiten weitergegeben werden. Diese Haltung wird möglichst schonend aber wahr dargestellt.
- Wir schaffen Bedingungen, in denen die Eigenständigkeit und Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner gefördert werden. Um der Gratwanderung zwischen Eigen- und Fremdbestimmung gerecht zu werden, müssen Entscheidungen fundiert und gemeinsam angegangen werden. Die Angehörigen sollen, wenn immer notwendig, in diesen Prozess miteinbezogen werden.
- Es entspricht der Normalität, dass die Bewohnerinnen und Bewohner auch negative Ausdrucksformen haben und leben dürfen. Dabei sind wir mit der notwendigen Geduld bereit, mit Einfühlung und Respekt zu reagieren und gleichzeitig ein partnerschaftliches Miteinander zu pflegen.

3 Haltung und Aufgaben im akuten Krankheitsfall

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat einen persönlichen Umgang mit Krankheiten. Diese Einstellung ist in der Begleitung der kranken Personen so weit als möglich zu berücksichtigen und mit einzubeziehen. Dabei begegnen wir den Bewohnerinnen und Bewohnern im Hinblick auf ein akutes oder chronisches Leiden besonders achtsam.

Welchen Weg im Heilungsprozess einer akuten Krankheitsphase eingeleitet werden muss, ist unter Einbezug der Bewohnerinnen und Bewohner im Einzelfall zu entscheiden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben freie Arztwahl. Allfällige Arztkonsultationen können sie selbst oder auch in Absprache mit ausgebildetem Pflegepersonal einleiten. Die medizinische Verantwortung liegt bei den Ressortverantwortlichen.

In akuten und lebensbedrohenden Krankheitsfällen, bei denen die Einsicht der Bewohnerinnen und Bewohner für eine Arztintervention fehlt, dürfen die Pflegeverantwortlichen im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner trotzdem mit einem Arzt Verbindung aufnehmen. Dabei ist die Patientenverfügung bei allfälligen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Bei schwerwiegenderen und lebensbedrohenden Krankheiten sind die im Bewohnerdossier festgehaltenen Angehörigen unter Einbezug der Bewohnerinnen und Bewohner zu informieren und falls gewünscht, in den weiteren Prozess mit einzubeziehen.

In jedem Fall sind die Patientenverfügung und alle weiteren schriftlichen Vereinbarungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu befolgen, sofern sie nicht den ethischen Leitlinien der Stiftung WFJB völlig entgegengesetzt sind (z.B. aktive Sterbehilfe).

Bei schwerwiegenden und stark ansteckenden Infektionskrankheiten liegt es im Ermessen der Geschäftsleitung der Stiftung WFJB, eine allfällige Verlegung der betroffenen Person in eine geeignete Anschlusslösung zu veranlassen.

4 Haltung und Aufgaben in Konfliktsituationen

Es ist uns bewusst, dass die nicht einfachen Lebenssituationen der Bewohnerinnen und Bewohner ein zusätzliches Konfliktpotential in sich tragen. Dieser Problematik wird besondere Beachtung geschenkt.

Bei Konfliktsituationen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern versuchen wir zu vermitteln und alle Interessen zu verbinden.

Bei Konfliktsituationen zwischen Bewohnerinnen oder Bewohnern und Mitarbeitenden ist es die Pflicht der verantwortlichen Betriebsleitungen, die Auseinandersetzungen mit allen Beteiligten anzugehen und gemeinsam und auf allen Ebenen unmittelbar nach Lösungen zu suchen.

Unter Konflikt verstehen wir zwischenmenschliche Probleme, die durch unterschiedliche Forderungen und Ansprüche entstanden, miteinander unvereinbar sind und somit in der momentanen Situation als unlösbar erscheinen.

Ziel ist es, jeden Konflikt für alle Beteiligten so rasch wie möglich beizulegen. Eine Lösung des Konflikts bedeutet, dass alle Beteiligten von der Lösung überzeugt sind und dies auch ausdrücken können. Sehr häufig können Konflikte nicht unmittelbar gelöst werden und bedürfen dementsprechend einer prozessorientierten Entwicklung.

Bei scheinbar unlösbaren Konflikten können auch kompetente Vermittlungspersonen beigezogen werden. Diese müssen von beiden Konfliktparteien das Vertrauen besitzen.

5 Haltung und Aufgaben in der Sterbebegleitung

Die Stiftung geht von der Annahme aus, dass die Wohnhäuser der Stiftung das Zuhause der Bewohnerinnen und Bewohner darstellen. Demzufolge entspricht es dem Normalitätsprinzip, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner in diesem Zuhause auch sterben darf.

Folgende Begebenheiten müssen in der Sterbebegleitung gegenseitig respektiert werden:

- Die Sterbebegleitung in den Wohnhäusern der Stiftung WFJB kann nur dann erfolgen, wenn die pflegerischen und medizinischen Leistungen durch das betreuende Personal sichergestellt werden können.
- Wenn der allfällige Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners besteht, ausserhalb des Wohnhauses der Stiftung zu sterben.
- Der Stiftung ist es auf Grund der vorhandenen Personalressourcen nicht möglich, die Sterbebegleitung über einen längeren anhaltenden Zeitraum aufrechtzuerhalten und es liegt im Ermessen der Betriebsleitung, die nötigen Personalressourcen – auch während der Nacht – sicherzustellen, um eine solche Begleitung zu gewähren.
- Falls die Bewohnerin oder der Bewohner es wünschen, erhält die seelsorgerische Begleitung jederzeit freien Zugang.
- Ebenfalls auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner können Angehörige in die stationäre Sterbebegleitung einbezogen werden.

Die Stiftung WFJB bietet bei aktiver Sterbehilfe oder bei Beihilfe zu einem Selbstmord keine Unterstützung und wird dies in den Wohnhäusern der Stiftung WFJB auch nicht zulassen.

6 Schweigepflicht

Zur Respektierung und zum Schutz der persönlichen Daten aller Bewohnerinnen und Bewohner müssen die Grundsätze des Personalreglements der Stiftung WFJB angewendet werden. Darin ist folgendes explizit erwähnt:

- „Die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht. Diese betrifft insbesondere alle Vorgänge und Wahrnehmungen bezüglich Daten und Informationen über die persönlichen Verhältnisse der Wohnhausbewohner sowie anderer Mitarbeitenden. Gleiches gilt für alle betrieblichen Internas. Die Schweigepflicht gilt gegenüber Aussenstehenden wie auch gegenüber Mitarbeitenden, soweit letztere nicht aus dienstlichen Gründen Kenntnis erhalten müssen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“.